

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte
Universität Hohenheim

09.06.2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil I

Das Team der SLT



Ariane Désirée Kari
Stellvertretende
Landestierschutzbeauftragte



Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte

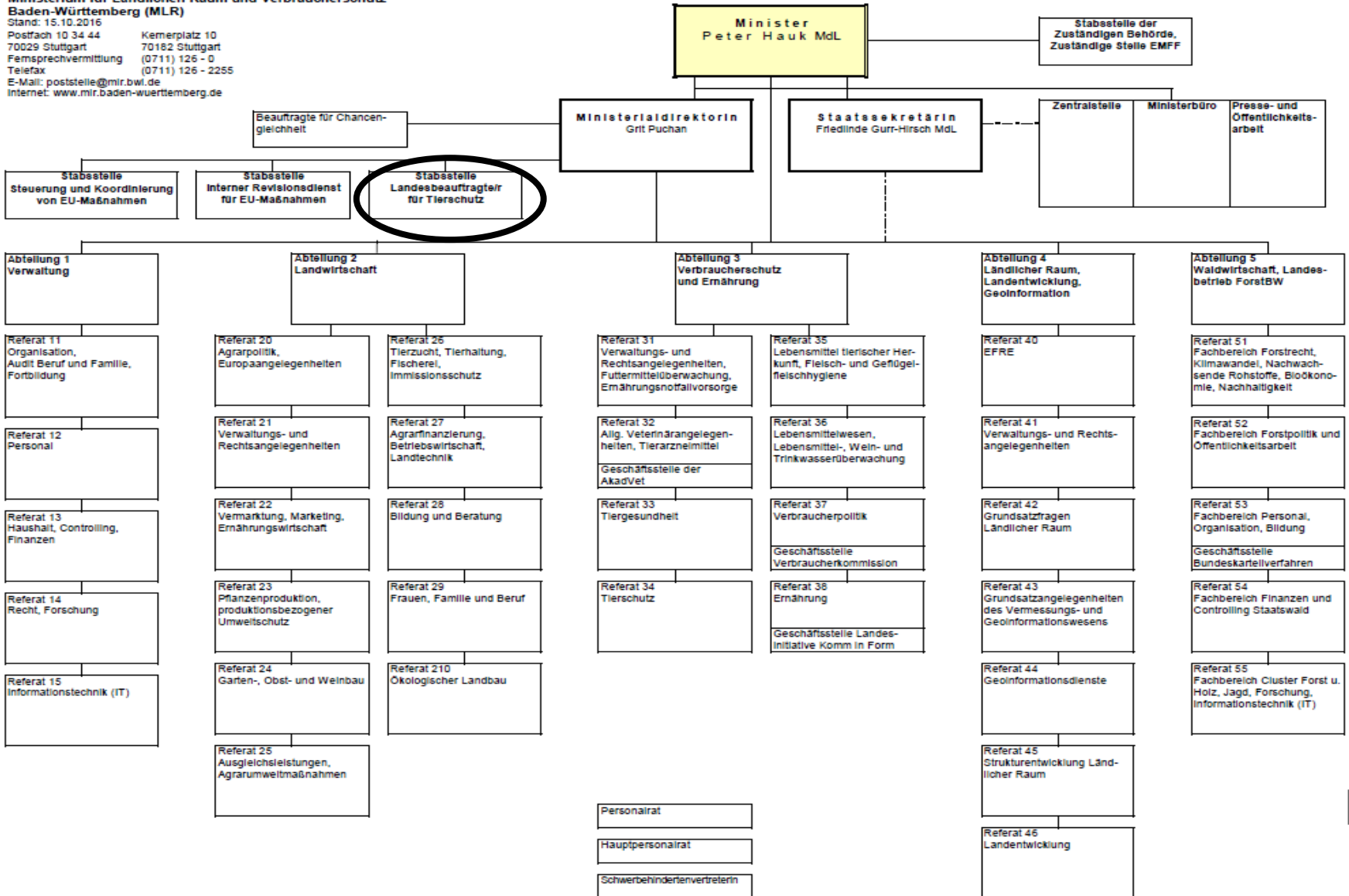


Kerstin Dugall
Ref. 14

Rahmenbedingungen

Organisationsplan Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Stand: 15.10.2016
 Postfach 10 34 44 Kernerplatz 10
 70029 Stuttgart 70182 Stuttgart
 Fernsprechvermittlung (0711) 126 - 0
 Telefax (0711) 126 - 2255
 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
 Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de



Rahmenbedingungen

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel

Rahmenbedingungen

Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/
Kommentierung von
Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von
„Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein,
Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der
Nutztierhaltung

Rahmenbedingungen

Unabhängige Pressearbeit



Rahmenbedingungen

Eigene Finanzmittel



Aktuelle Tierschutzthemen

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundausbildung
- ...

Versuchstiere

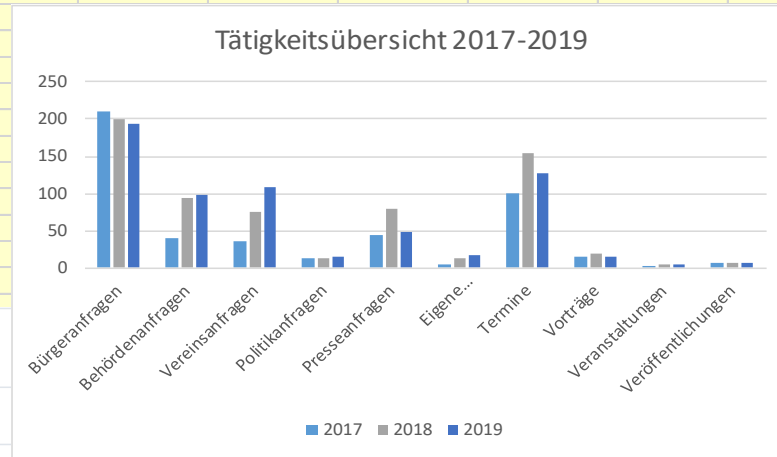
- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- Änderung Hochschulgesetz

Aufgaben

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular

Aufgaben

	2017	2018	2019
Bürgeranfragen	210	200	194
Behördenanfragen	40	94	99
Vereinsanfragen	36	75	109
Politikanfragen	13	12	14
Presseanfragen	44	79	48
Eigene Pressemitteilungen	5	12	18
Termine	100	154	127
Vorträge	16	19	14
Veranstaltungen	2	4	4
Veröffentlichungen	7	6	7



Aufgaben

Anlaufstelle, Ansprechpartner

**Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail**

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

**Mitteilung an
zuständige Behörde**

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

**Ggf. Unterstützung der
Behörde**

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...

Aufgaben

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
 - **Stellungnahmen**
 - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Kälbertransporte, Laderaumhöhe, Kastenstand, Vertragsverletzungsverfahren...
 - **Vorträge**
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
 - Kolleginnen/Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
 - **Fortbildungen**

Aufgaben Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
 - Teil I, Teil II
 - Praxis
- Nottötung von Schweinen...



Aufgaben

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



Aufgaben



- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...

Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- NRW, Sachsen
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten

Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Teil II



hate

Beziehung zwischen Mensch und Tier

Begründungen der Sonderstellung des Menschen gegenüber dem Tier aus Religion und Philosophie

Frühzeit und Antike: Tiere als Haustiere und in der Landwirtschaft, Gottheiten verehrt, geopfert, Aristoteles und Stoiker sprechen Tier Vernunft ab

Jüdisch-christliche Religion: Anthropozentrisches Interesse am Tier, menschliches Anrecht auf Unsterblichkeit der Seele durch Abwertung der sterblichen Tierseele, radikale Bekämpfung früher Tierkulte

Beziehung zwischen Mensch und Tier

Begründungen der Sonderstellung des Menschen gegenüber dem Tier

Descartes: „Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs“, reaktive Tier-Automaten ahmen menschliches Empfindungsleben nach, kein Mitleid mit vernunftlosen Tieren

Beziehung zwischen Mensch und Tier

Immanuel Kant: allein dem Menschen gegenüber gibt es *direkte* Pflichten, Tieren gegenüber nur *indirekte* Pflichten, die sich aus den Pflichten den Menschen gegenüber ableiten, Tieren fehlt Vernunft und somit haben sie keine moralischen Rechte (Sache); Grausamkeiten an Tieren sind abzulehnen, um Menschen vor Verrohung der Vernunft zu bewahren

Arthur Schopenhauer: Mitleidsmoral, moralisches Handeln, dass nicht eigennützig, sondern altruistisch ist, durch Identifikation mit dem Wesen und Leiden, Handlungsintention aufgrund von Mitleid/Mitfühlen, Ethik schließt den Schutz der Tiere ein

Jeremy Bentham: „die Frage ist nicht, können sie sprechen, können sie denken, sondern können sie leiden?“, allen empfindungsfähigen Wesen wird ein moralischer Eigenwert zugesprochen



Beziehung zwischen Mensch und Tier

Puritaner und Pietisten: 17. und 18. Jhdt. auch Tiere leiden unter dem Sündenfall mit Seuche und Schmerzen, lehnen willkürliche Tierquälerei ab, Tiernutzung mit guter Behandlung, anthropozentrischer Motivation: Gottesgesetze einzuhalten um ins Paradies zu kommen

1819: Stuttgarter Stadtpfarrer Christian Adam Dann veröffentlicht Schriften, in denen er dazu aufruft, Tiere würdig zu behandeln: „Macht unser [Tiere] meist kurzes, mühevolleres Leben erträglich und unseren Tod so leicht wie möglich.“

Aus der Ethik des maßvollen Umgangs mit Tieren entwickelte sich die Ethik des Mitleids und später der Mitgeschöpflichkeit

Tierschutzrecht

Tierschutz: zielt auf Unversehrtheit des einzelnen Tieres, Nutzung wird nicht in Frage gestellt

1822: England erlässt 1.Tierschutzgesetz (Martins Act), es schützte Großtiere vor Misshandlungen, Gründung des 1.Tierschutzverein (Königin Viktoria)

1837: Albert Knapp gründet den ersten deutschen Tierschutzverein und ein Tierheim in Stuttgart

➡ Urbane Bewegung mit Zunahme der Entfremdung der Landwirtschaft

Tierschutzrecht

1871 Reichsstrafgesetzbuch: Tierschutz wird ins Gesetz aufgenommen. Bestraft wird, wer „öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder misshandelt“

1933 Reichstierschutzgesetz: aus dem Strafgesetz herausgelöst, Verbot absichtlichen Quälens, das Tiere ist um seiner selbst willen zu schützen (pathozentrischer Tierschutz), Schächten wird verboten, Einschränkung von Tierversuchen – mit propagandistischem Hintergrund, Gültigkeit nach 1945

1972 Tierschutzgesetz: „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“, das Leben des Tieres wird erstmals geschützt, die verhaltensgerechte Unterbringung und Schlachten werden geregelt, Ermächtigungsgrundlage für VO

Tierschutzrecht

1970er: Tierrechtsbewegung spricht Tieren Rechte zu und lehnt Nutzhaltung von Tieren durch den Menschen ab, inspiriert durch Philosophen Peter Singer und Tom Regan, Spaltung in eine (traditionelle) Tierschutzbewegung und eine (radikalere) Tierrechtsbewegung

2002 Tierschutz im Grundgesetz als Staatsziel im Artikel 20a des Grundgesetzes. „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die **Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Tierschutz In Europa

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007
(Lissaboner Vertrag)

*Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen** in vollem Umfang Rechnung...*

Vertrag von Lissabon

EU

Nutztiere

RL 98/58
RL 1999/74
RL 2007/43
RL 2008/119
RL 2008/120

Schlachten

RL 93/119
VO 1099/2009

Transport

VO 1/2005

Versuche

RL 2010/63

BasisV

VO 882/2004

Europäische
Überein-
kommen

Europarats-
empfehlungen

TierSchG

Zustimmungs-
gesetze

TierSch- NutzV

TierSchIV

TierSch- TrV

TierSch- VersV

TierSchHuV

Tierschutzgutachten
Leitlinien
Eckwerte

Versuchs- tiermeldeV

V Annahme-
erklärung
AH A

ZirkRegV

AVV TierSchG

DE

Katzenschutz-
ZuständigkeitsV

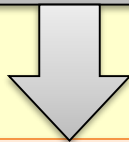
TierSchZuV

QM-System
Quickle

BW

Gesetzgebungskompetenzen

Abwehr von Gefahren für
öffentliche Sicherheit und
Ordnung



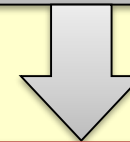
Kompetenz (Art. 70 GG):
Länder



Vorhandene Regelungen zu

- Gefährlichen Tieren
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz



Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 GG):
Bund



- TierSchG
- TierSch-NutztV
- TierSchIV
- TierSchHuV
- ...

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Grundsatz

*Zweck dieses Gesetzes ist es, **aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen **Leben und Wohlbefinden** zu schützen.*

*Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügen.*

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz

Definitionen

„S/L/S“

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz erfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit

Der vernünftige Grund

Tod = größter Schaden



Der vernünftige Grund

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten, Leder-Pelzgewinnung, nicht bei non-wanted Animals
- Vernünftiger Grund wird in der Regel bei wirtschaftlichen Gründen verneint

- Töten männlicher Legehennenküken
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - In BW 2 Brütereien
 - Betäubung und Töten durch CO₂ nach Farb-/Federsexen
 - Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler

 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Leipziger Urteil 2019: erkennt dem Tierleben erstmals einen "Eigenwert,, zu, verneint rein betriebswirtschaftliche Kalkulation, in der das Töten durch bloße Kostenersparnis legitimiert wird, Leben der Küken darf nicht nur auf eine Ziffer in der Kosten-Nutzen-Rechnung reduziert werden

- Kükentöten-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden

§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen** entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*

- **Bedürfnis:** Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen

§ 2 Nr. 1 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...***

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine mit S/L/S verbundene Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentielle Verhaltensmuster

Verstoß gegen Pflegegebot



§ 2 Nr. 2 TierSchG

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

*2. darf die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** nicht so einschränken, dass ihm **Schmerzen** oder **vermeidbare Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden...*

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung

Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung

Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung



Bewegungs-/ Verhaltenseinschränkung

Ganzjährige Rinderanbindehaltung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Universität Hohenheim



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Würdigung

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden


- **§ 3 TierSchNutztV**

- Stand der Technik; erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)

Rechtsprechung


Urteil VG Stade und OVG Lüneburg (2012)

Tierhalter mit 50 Milchkühen
in ganzjähriger Anbindehaltung



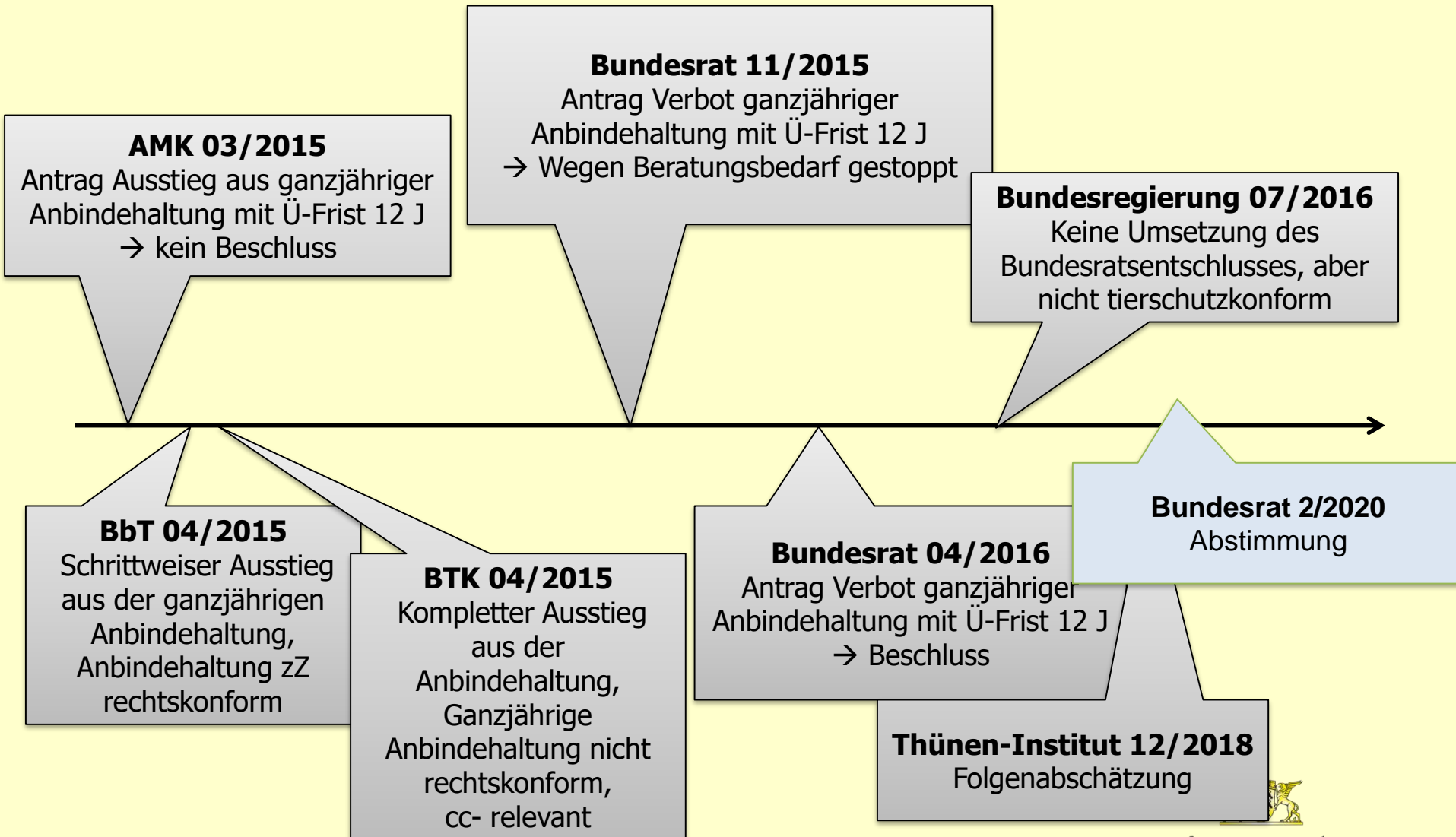
Anordnung Veterinäramt:
Täglich Zugang zu Laufhof bzw.
in Sommermonaten Weidegang

Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz,
Beschwerde



Bestätigung durch VG Stade & OVG Lüneburg:
Hof erfüllt nicht Ausnahmen für beengte Dorflage
Für **grundsätzlich tierschutzwidrige Anbindehaltung** gibt
es vorliegend keinen vernünftigen Grund i.S.d. § 1 S. 2
TierSchG

Entwicklung Anbindehaltung



Folgenabschätzung

Thünen Working Paper Nr. 111 zum Verbot ganzjähriger Anbindehaltung

- 2010: 31.500 Betriebe, 650.000 Milchkühe; 2027: 13.500 Betriebe, 270.000 Milchkühen
- Ausgehend von 10-jähriger Übergangsfrist
- Lösungen: Angebot von Weidegang, Bau eines Laufhofes, Umbau des Anbindestalls zum Laufstall, Neubau eines Laufstalls
- Umsetzbarkeit: abhängig von standortspezifischen und betrieblichen Bedingungen
- Kosten je Kuhplatz variieren (Standort/Maßnahme); Kostenerhöhungen zwischen 0,26 bis 13,42 ct/kg Milch
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), tierbezogene Weideprämien, Beratungsmaßnahmen
- Öffentliche Mittel für Förderung zwischen 222-287 Mio. Euro
- Ausgaben würden über zweite Säule der EU-Agrarpolitik zur Verfügung stehen



10.04.2019 AMK

(Amtschefs-und Agrarministerkonferenz)

Beschlussvorschlag Sachsen-Anhalt und Hessen

- Länder bitten BMEL, um schriftlichen Bericht
 - zur Schlussfolgerung aus Folgenabschätzung
 - zur Umsetzung des Bundesratschlusses zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern



Förderungsmöglichkeiten in BW für Anbindeställe

- Umstellung auf Laufstallhaltung durch AFP
- Kleinere Stallbauvorhaben über LPR D1 (Landschaftspflege RL)
- Aktuell keine Investitionen in bestehenden Anbindeställen zur Verbesserung des Tierwohls
- Seit 2019 spezielles Beratungsmodul für Betriebe mit Anbindehaltung

Lösungswege SLT

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
-
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
 - Planungssicherheit
 - Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)

Rechtlich fixierte Mindestanforderungen

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**
(TierSchNutzTV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen

Weitere Mindestanforderungen

- Europaratsempfehlungen
 - Ziegenhaltungen, Gänse-/Entenhaltungen...
- Gutachten/Leitlinien BMEL
 - Pferdehaltungen, Pferdesport
 - Zoo- und Zirkustiere, Tierbörsen...
- Bundeseinheitliche Eckwerte
 - Putenhaltungen
- Weitere Leitlinien
 - Milchkuhhaltungen (LAVES)
 - Schaf- und Ziegenhaltungen (DVG)
- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- ...

Mindestanforderungen

BMEL Gutachten, Leitlinien

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)

Jegliche Haltung



Bewegungs- /Verhaltenseinschränkungen



Rechtskräftiges Urteil VG Magdeburg

Anordnung Veterinäramt

Möglichkeit zum beidseitigen Liegen
Kein Anstoßen von Gliedmaßen an Hindernissen

Widerspruch,
Klage

Bestätigung durch VG & OVG Magdeburg

Revision wurde durch BVerwG abgelehnt

Kastenstandbreite = Stockmaß
oder
benachbarte Kastenstände leer

Rechtskräftiges Urteil VG Magdeburg



Diskussionsstand

Änderung der TierSchNutzV

§ 24 TierSchNutzV

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können
- jedes Schwein ungehindert aufstehen und sich hinlegen kann
- jedes Schwein den Kopf und in Seitenlage ~~die Gliedmaßen~~ ausstrecken kann.

Diskussionsstand

Änderung der TierSchNutzV Deckzentrum

- Fixation max. 8 d
- Kastenstandbreite: drei Größenklassen für kleine, mittlere und große Sauen (65, 75 bzw. 85 cm Breite)
- Kastenstandlänge 220 cm
- Übergangsfrist: 15 Jahre; nach 12 Jahren Vorlage von verbindlichem Umstellungskonzept + ggf. Bauantrag; im Einzelfall Verlängerung um zwei Jahre möglich
- **BR 05.06.2020: 8 (10) Jahre Übergangszeit**
- Verzicht auf die Anforderung, dass die Sau in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können muss
- **Sau in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können muss ohne an bauliche Hindernisse zu stoßen**

Diskussionsstand

Änderung der TierSchNutzV Abferkelbereich

- Fixation max. 5 d um Geburtszeitraum
- Kastenstandlänge 220 cm
- Mindestgröße der Abferkelbucht: 5 m² (6 m²)
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, Sau muss sich ungehindert umdrehen können
- Übergangsfrist: 15 Jahre; nach 12 Jahren Vorlage von verbindlichem Umstellungskonzept + ggf. Bauantrag; im Einzelfall Verlängerung um zwei Jahre möglich
- BR 05.06.2020: 8 (10) Jahre Übergangszeit

Problemstellung

- Wortgleiche Regelung schon in SchwHaltV von 1988 mit Übergangsfrist 01.01.1992
 - Absenkung Tierschutzniveau
- Marktforschungsinstituts für die Tierschutzstiftung VIER PFOTEN halten 88% der dt. Bevölkerung den Kastenstand für Tierquälerei und 87% sind für ein Verbot
- https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Literatur%C3%BCbersicht_Unterbringung_Sauen_0.pdf
- Schweden, Norwegen, Schweiz kein Kastenstand

§§ 5,6 TierSchG

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...

Eingriffe: Schwanz kupieren und Enthornen

Routinemäßige Eingriffe trotz des Grundsatzes der Unerlässlichkeit



Eingriffe: Ferkelkastration

Ca. 20 Mio. männliche Ferkel in D chirurgisch,
betäubungslos durch den Landwirt kastriert

@blickinsland



Zootechnische Eingriffe

Tut das weh?

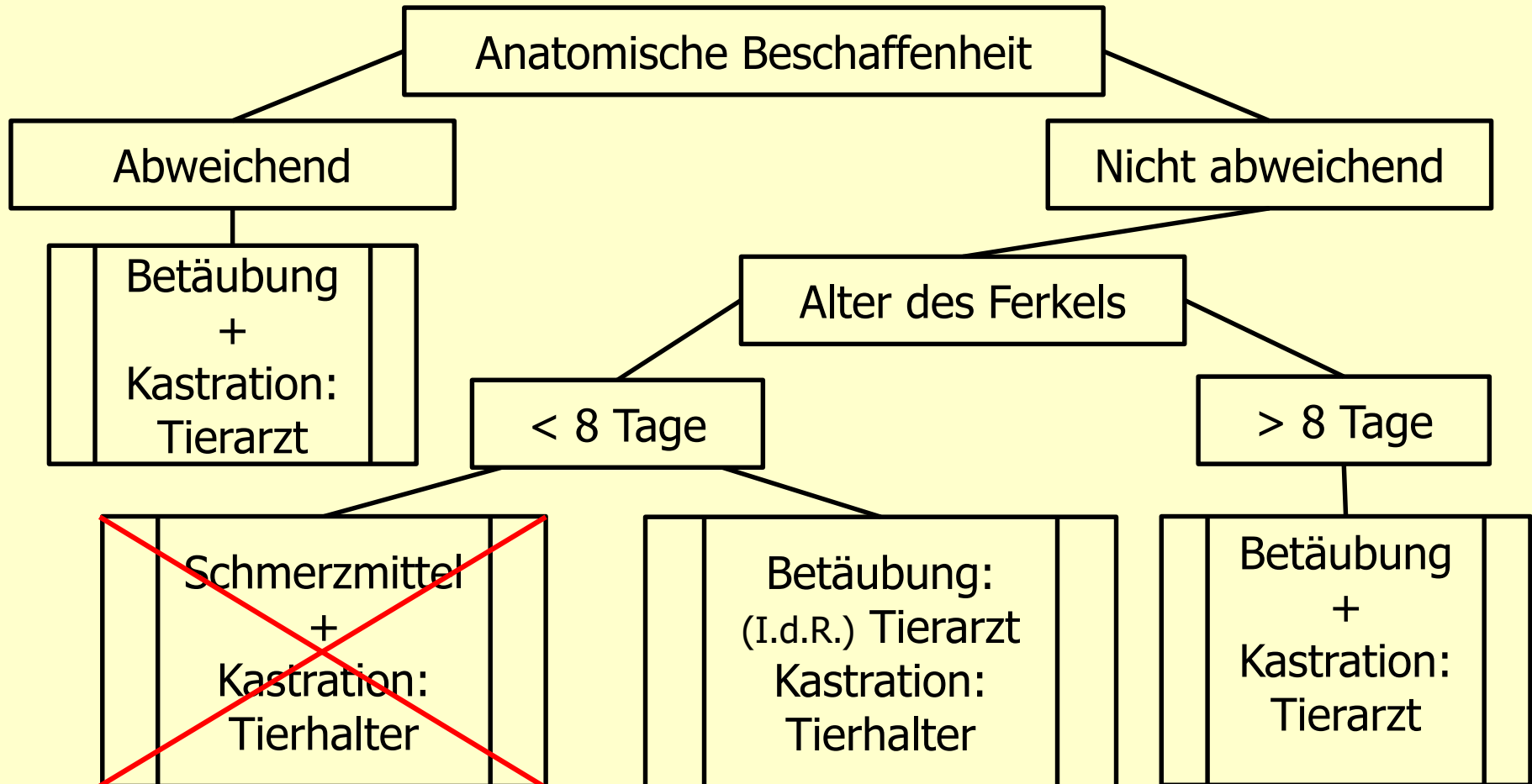
Schwanzkupieren

Ohrmarke
einziehen

Kastration

u.a. Lackner 2003, Prunier et al. 2005, Stark 2014

Rechtslage ab 2021



Alternativen

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogon
- Ebermast

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)

Alternativen

P	Immuno- kastration	Narkose	Ebermast	Lokalanästhesie
r	Keine Amputation	Inj.: Schmerzausschaltung	Keine Amputation	Anwendung durch Landwirt (?)
		Inh.: Anwendung durch Landwirt		
o	Exportrisiko? Märkte in Asien und Italien verarbeiten es seit Jahren	Amputation	Verletzungs- gefahr durch hohes Rang- kampfrisiko	Amputation
		Stress durch Handling		Stress durch Handling
		Inj.: TA-Vorbehalt, Kolostrum, Temperatur		Mehrmalige Fixation
		Inh.: cancerogen, klimaschädlich, keine Schmerzausschaltung	Fettkonsistenz	Keine Schmerzausschaltung
		Betrugsrisiko		



Alternativen

Präferenz der Landwirte

1. Kastration unter Lokalanästhesie
2. Ebermast
3. Kastration unter Vollanästhesie
4. Immunokastration

Präferenz der Tiere

1. Immunokastration
2. Kastration unter Vollanästhesie
3. Ebermast
4. Kastration unter Lokalanästhesie



Immunokastration Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Zulassung durch EMA und FDA
- Anwendung bei 2,5 Mio Schweinen monatlich
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- Fleisch- und Fettqualität entspricht chirurgisch kastrierten Tieren
- Seit 2020 besser Marktakzeptanz gegenüber der Immunokastration

Fristverlängerung bis 2021 verfassungswidrig?

- Durch Staatsziel Tierschutz müssen Ausnahmen vom Verbot der Zufügung erheblicher S/L/S plausibel und verfassungsrechtlich begründbar sein
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ausnahme wegen Unvermeidbarkeit?
 - Relevante Aspekte: bestehende Alternativen, zulässige Beschränkung von Berufsausübung und Eigentum, Möglichkeit Kompensation von Härtefällen, kein Vertrauensschutz...
 - Irrelevante Aspekte: Kosten, unerwünschter Strukturwandel...

Fristverlängerung verfassungswidrig

- Verfassungsrechtliche Gründe für Unvermeidbarkeit der betäubungslosen Kastration nicht ersichtlich
 - Schutzpflicht verlangt Verbot der betäubungslosen Kastration
 - Verlängerung der Ausnahme § 21 TierSchG fehlt verfassungsrechtliche Rechtfertigung
- Verfassungsrechtliche Bedenken

Handlungsmöglichkeiten Verfassungswidrigkeit

Abstrakte Normenkontrollklage durch Bundesverfassungsgericht

= Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem GG

- Abstrakt Normenkontrollklagen können Bundes- und Landesregierungen oder Mitglieder des Bundestages eingereicht werden
- Aktuell: Prüfung der Mindestanforderungen zur Haltung von Schweinen durch Berlin
 - Rückgriff auf Greenpeace Gutachten

§ 11 TierSchG

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
- Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
- „Auslandstierschutz“
- Schutzhundausbildung
- Tierbörsen
- Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
- Handel (Zoohandlung...)
- Reit- oder Fahrbetrieb
- Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
- Schädlingsbekämpfung
- Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten

Gewerbs-
mäßigkeit



§ 11 TierSchG a.F.

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG

§ 11 (8) TierSchG

Eigenkontrolle

*„Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (**Tierschutzindikatoren**) zu erheben und zu bewerten.“*

- Zielsetzung: Selbstreflexion, Vergleich mit sich und anderen

Tierwohl

= **Wohlbefinden und Tiergesundheit**

Thöne-Reineke et al. (2017) 1200 Publikationen untersucht

Wohlbefinden

- Subjektives Empfinden des physischen und psychischen Gleichgewichts mit sich und der Umwelt
- Frei von Schmerzen, Leiden
- Ohne Überforderung der Anpassungsfähigkeit
- Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse

Fünf Freiheiten (FAWC, UK, 80er)

**1. Freisein von
Hunger und Durst**

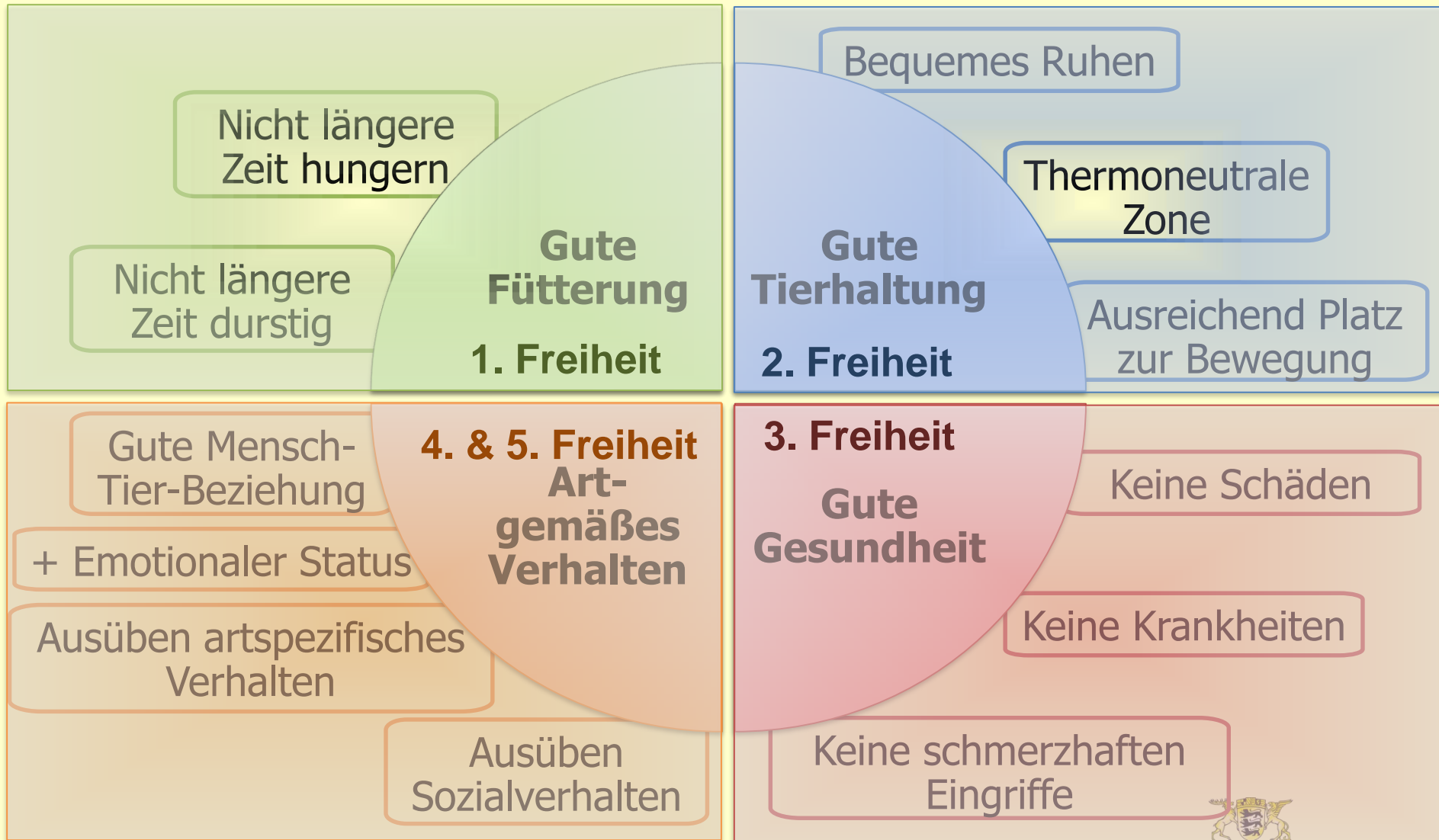
**2. Freisein von
Unbehagen**

**3. Freisein von
Schmerzen,
Verletzungen und
Erkrankungen**

**4. Freisein von
Angst und
Stress**

**5. Freisein zum
Ausleben von
Verhaltensweisen**

Welfare-Quality®-Projekt (WQP)



Bewertung Tierwohl anhand Eigenkontrollsystemen

Nutzung von Tierschutzindikatoren

Zielsetzung: Tierwohl objektiv erfassen

Ressourcenbasierte Indikatoren

Haltungssystem, Futter, Wasser...

Managementbasierte Indikatoren

Zuchtplanung, Impfungen...

Tierbasierte Indikatoren

Tierschutzindikatoren i.e.S.

Tierwohl-Indikatorensysteme

- Welfare Quality[®] Assessment Protokoll für Rinder, Schweine, Masthähnchen
- KTBL Leitfäden
- Leitfaden Q-Wohl-BW für Milchrinder
- Projekt Hochschule Nürtingen für Schweine
- Pferde
 - AWIN welfare assessment protocol for horses
 - Weihenstephaner Bewertungssystem für Pferdehaltungen

Q-Wohl-BW: Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchviehhaltung

der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), des Landwirtschaftlichen Zentrums Baden-Württemberg (LAZBW) und der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz in Baden-Württemberg

- Erfassung tierbasierter Indikatoren durch Halter mit App
- Audit durch Milchprüfring
- Verwaltungen der Daten durch MPR
- Speziell an die Strukturen in BW angepasst, für Alt- und Neubauten
- Unter bestimmten Verbesserungen ganzjährige Anbindehaltung mitaufgenommen
- „Label“, freiwilliges Zertifizierungsprogramm für mehr Tierwohl
- Schwarzwaldmilch Molkerei hat es für 1200 Betriebe übernommen

§ 17 TierSchG

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus **Rohheit erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** oder
 - b) **länger anhaltende** oder sich **wiederholende erhebliche Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.

§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...

§ 18 TierSchG

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
3. einer
 - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutztV, TierSchIV, TierSchTrV...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

